

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 9 (1952)

Heft: 2

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berechtigt, nach eingetretener Rechtskraft dieser Bauordnung den ganzen oder teilweisen Erwerb der in der Grünzone gelegenen unüberbauten Grundstücke durch die Gemeinde zu verlangen. Ist eine Verständigung über die Höhe des Uebernahmepreises nicht erfolgt, so gelten für die Festsetzung der Entschädigung und das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.»

genüge und somit *keine unzulässige materielle Enteignung* vorliege. Da sich das Bundesgericht in den die Landesplanung besonders betreffenden Entscheiden bisher selten konkret damit befasste, wie die Frage der Entschädigung von Bauverbotszonen geregelt werden muss, kann dieser, wenn auch nur mündlichen, einstimmig zum Ausdruck gekommenen Auffassung grosse Bedeutung zugemessen werden.

Auch für die zürcherischen Gemeinden ist die einlässlich begründete Bestätigung der im Uitikoner Entscheid gemachten Feststellung, dass die §§ 68 und 8b BG in Verbindung mit einem vom Regierungsrat genehmigten Gesamtplan eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Zonen aller Art bilde, sofern sie sich nur im Rahmen von § 8b halten, ausserordentlich wertvoll, um so mehr, als die Rekurrenten in erster Linie diese allgemeine Anerkennung des Gesamtplanes als gesetzliche Grundlage bekämpft haben.

Anderseits ist die Folge schwerwiegend, dass auf der heute im Kanton Zürich zur Verfügung stehenden gesetzlichen Grundlage eine Grünzone gerade in den Fällen, wo sie lediglich als Freifläche besonders wichtigen Zwecken dienen soll, nämlich der städtebaulichen Gliederung und dem hygienischen Schutz, sowie für erst in einem späteren, wenn auch einigermassen voraussehbaren Zeitpunkt erforderliche öffentliche Anlagen, gesetzwidrig sein soll, dagegen dort zulässig ist, wo öffentliche Anlagen im alten, engen Sinne des Wortes heute schon einem dringenden Bedürfnis entsprechen und deshalb wohl auch ebenso gut wie bisher auf dem Wege der Enteignung verwirklicht werden könnten.

Im grossen ganzen ist dieser Zürcher Grünzonentscheid in seinem Ergebnis für die Landesplanung dennoch als *positiv* zu werten, da er wichtige Punkte klärt. Im Kanton Zürich sollte das Urteil nun genügend klar gemacht haben, dass ausreichende gesetzliche Grundlagen für die Verwirklichung der Postulate der Landesplanung trotz der Baugesetz-Teilrevision von 1943 fehlen und deshalb mehr erreicht werden dürfte, wenn diese geschaffen werden, als wenn einfach versucht wird, sich irgendwie anders zu behelfen. Die Antworten auf die eingereichten Interpellationen verdienen daher besonderes Interesse.

Dr. H. Meyer-Fröhlich.

Buchbesprechungen

Wasser, die Sorge Europas. Von A. Agatz, O. Pallasch, G. Schroeder, E. Seiler u. a.; Forschung und Leben; Bonner Beiträge zur Raumforschung; 1951, H. 2; S. 5—175; Ardey-Verlag GmbH, Dortmund, 1951.

Im vorliegenden Werk ist der Versuch unternommen worden, zusammenfassend das vielseitige Problem des Wassers aufzudecken und darzulegen, welcher Raubbau bisher auf diesem Sektor getrieben wurde und in wie hohem Masse man in Zukunft die Gesamtplanung auf Fragen der Wasserwirtschaft auszurichten hat. Es war die Absicht des Instituts für Raumforschung in Bonn, die Untersuchungen unter Berücksichtigung der gesamteuropäischen Aspekte durchzuführen, doch musste aus zeitlichen Gründen in dieser ersten Veröffentlichung vorerst die Lage der Wasserwirtschaft in Deutschland betrachtet werden. Anerkannte Fachleute aus allen einschlägigen Teilgebieten haben zum Gelingen der Schrift beigetragen, die in vier Hauptabschnitte unterteilt wurde. In einem ersten Teil informiert H. Werner über Landesplanung und Wasserwirtschaft, G. Schroeder über wasserwirtschaftliche Rahmenplanung und Raumordnung, E. Seiler über die Bedeutung der Wasserstrassen für die Raumordnung. Ein zweiter Teil enthält Beiträge von O. Pallasch und S. Clodius über die Siedlungswasserwirtschaft in der Raumordnung, von F. Marquart über die Wasserkraft in der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung, von H. Wagner über die Reinhaltung der Wasserläufe als Raumordnungsplan. Weitere Artikel wurden dazu geliefert von R. Graumann über die Beziehung des Grundwassers zur Raumordnung, von H. Schneider über Grundwassersenkungen in Mitteleuropa, von M. Prüss über die Wasserversorgung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes als Problem der Landesplanung und von O. Uhden über Wasserprobleme und Wasserwirtschaft in der Landwirtschaft. In einem dritten Teil unterhält uns K. Hilfer über Deutschland als Kernraum eines europäischen Wasserstrassennetzes, E. Leopold über das Wasserwesen in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin, J. Seidling über die Wasserwirtschaft in Oesterreich unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungswasserwirtschaft, W. Wundt über wasserwirtschaftliche Fragen im ausserdeutschen Europa. Der vierte Teil ist einem Beitrag von S. Clodius über Arbeiten, Untersuchungen und bisherige Ergebnisse der Erhebungen des Bundesministeriums für Wirtschaft reserviert. Müssen sich schweizerische Leser auch zuerst in die reichsdeutsche Planungsterminologie einarbeiten, so kann die Abhandlung doch voll und ganz empfohlen werden.

Nogle Byplanproblemer: II: Von V. Malling; hg. v. Dänischen Institut für Städtebau (Dansk Byplanlaboratorium), 36 S. Kopenhagen 1951.

Dänische Fachliteratur ist unserem Leserkreis im allgemeinen sehr schwer zugänglich infolge sprachlicher Schwierigkeiten. Es lohnt sich daher, auf die Probleme, die sich dem dänischen Städtebau stellen, etwas näher einzugehen. V. Malling bebtelt seine Arbeit «Ueber einige städtebauliche Probleme. Nun liegen über Städtebau im allgemeinen sowie über die Planung neuer städtischer Siedlungen oder Stadtweiterungen auf bisher unerschlossenem Boden bereits sehr zahlreiche Veröffentlichungen vor. Der Leser der Abhandlung ist jedoch bei der Lektüre angenehm überrascht, wenn er feststellt, dass Malling, entgegen der einfachen Formulierung des Titels ein Spezialgebiet beackert. Er untersucht den Einfluss, den die Planungsbehörde auf die Entwicklung und Umgestaltung bereits bebauter Gebiete ausüben kann. Man ist sich im allgemeinen darüber klar, dass es eines der Hauptziele der Städtebaupolitik sein muss, die Reinheit eines Wohnmilieus zu bewahren oder zu erzielen. In Teilgebieten, die das einheitliche Milieu bewahrt haben, soll diese Einheitlichkeit durch die Behörden auch weiterhin geschützt werden, sei dies nun auf dem Verordnungsweg oder durch Festlegung eines besonderen Stadtplans. Ist dies nicht möglich, so soll durch eine gründliche und schnelle Umwandlung der allmähliche Zerfall der ursprünglichen Einheit in ein Sammelsurium von alten Niedrigbauten und neuen planlos verstreuten Hochbauten vermieden werden. Die Zurücksetzung von Baufluchlinien ist von grosser praktischer Bedeutung in locker bebauten Bezirken. In stark bebauten Stadtteilen, wo grössere Um- oder Neubauten verhältnismässig selten vorkommen, stellt die Zurücksetzung der Baufluchlinie nur auf einer Seite der Strasse eine wirtschaftlichere, realistischere und schnellere Lösung dar. Die grössten Schwierigkeiten ergeben sich für den Städtebau in den gemischten Gebieten. Die einzigen allgemein gültigen Forderungen, die man in bezug auf Wohngebiete stellen könnte, sind: Ausschluss lästiger gewerblicher Betriebe, Vermeidung von Hinterhofbebauung und Einhaltung einer vorgeschriebenen maximalen Bauhöhe. Neben dem Generalplan sollte auch ein zeitlich eingeteiltes Einzelprogramm aufgestellt werden, so dass sowohl Behörden als auch Grundbesitzer und ihre Mieter über die voraussichtliche Entwicklung unterrichtet sind. Da auch wir in der Schweiz dem Problem der Entkernung der Altstädte alle Aufmerksamkeit zuwenden müssen, kann die Schrift mit ihren vielen Abbildungen auch dem Fachmann Neues bieten.

Vg.